

Die „Fritz und Hildegard Ruoff Stiftung“ wurde 2003 in Nürtingen gegründet und dient der Erhaltung und Pflege des künstlerischen Lebenswerkes von Fritz Ruoff und seiner Frau Hildegard.

Zur Erreichung dieser Ziele wurde am 26.09.2005 der „Freundeskreis der Fritz-und-Hildegard-Ruoff Stiftung“ ins Leben gerufen. Dort treffen sich Menschen, die dem Künstlerpaar Ruoff verbunden sind und denen es ein Anliegen ist, die Arbeit der Stiftung zu begleiten.

Der „Freundeskreis der Fritz-und-Hildegard-Ruoff- Stiftung“ wird von Frau Ruoff persönlich betreut.

Die Freundinnen und Freunde der Stiftung treffen sich

- einmal jährlich bei einer exklusiven Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Ruoff-Stiftung,
- bei allen Ausstellungseröffnungen in den Räumen der Ruoff-Stiftung,
- zu Führungen durch die Ruoff-Stiftung und das Gebäude.

## Antrag auf Mitgliedschaft

**Antrag** Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den „Freundeskreis der Fritz und Hildegard Ruoff Stiftung“ zum nächst möglichen Zeitpunkt. Ich bin damit einverstanden, daß meine Daten für stiftungsinterne Zwecke elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

---

Name, Vorname

---

Straße

---

PLZ, Ort

---

Telefon (optional)

e-Mail (optional)

---

Geburtsdatum (optional)

---

Datum und Unterschrift

### Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den „Freundeskreis der Fritz und Hildegard Ruoff Stiftung“ jährlich den Mitgliederbeitrag von nachstehend angegebenem Konto abzubuchen. Bitte ankreuzen:

- persönliche Mitgliedschaft: € 80
- Ehepartner eines Mitglieds: € 40
- Schüler/Azubis/ Studenten/Praktikanten/Behinderte: € 20 (Ausweiskopie)
- korporative Mitgliedschaft: € 200

---

Kontoinhaber/in

---

Geldinstitut und Bankleitzahl

---

Kontonummer

Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den „Freundeskreis der Fritz u. Hildegard Ruoff Stiftung“ widerrufen werden.

---

Datum und Unterschrift

Spenden an den „Freundeskreis der Fritz und Hildegard Ruoff Stiftung“ sind nach vorläufigem Bescheid des Finanzamt Nürtingen vom 10.10.2005 steuerlich abzugsfähig, Sie erhalten eine Spendenbescheinigung dafür.

SATZUNG  
FREUNDESKREIS der  
FRITZ-und-HILDEGARD-RUOFF-STIFTUNG

**1) Name, Sitz und Zweck**

- a) Der Verein führt den Namen „FREUNDESKREIS der FRITZ-und-HILDEGARD-RUOFF-STIFTUNG“.
- b) Er hat seinen Sitz in Nürtingen.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**2) Zweck**

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst durch Pflege und Erhaltung des künstlerischen Werkes des Ehepaares Fritz und Hildegard Ruoff sowie die Förderung des Interesses und Verständnisses für deren Lebenswerk insbesondere durch die Unterstützung kultureller Zwecke der von der Stadt Nürtingen treuhänderisch verwalteten, gemeinnützigen FRITZ-und-HILDEGARD-RUOFF-STIFTUNG.
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln über Beiträge, Zuwendungen sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er betreibt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

**3) Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Stiftung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

**4) Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft im Verein besteht aus
  - i) persönlichen Mitgliedern,
  - ii) korporativen Mitgliedern (Gesellschaften, juristische Personen usw.),
  - iii) Ehrenmitgliedern und
  - iv) Stiftern.
- b) Die Mitgliedschaft nach a) und b) ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende.
- c) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
- d) Stifter sind Mitglieder, die durch Zuwendung von mindestens € 2.000,00 (natürliche Personen) und mindestens € 4.000,00 (korporative Mitglieder) die Belange des Vereins gefördert haben.
- e) Der Jahres-Mitgliederbeitrags beträgt für persönliche Mitglieder € 80,00 und für korporative Mitglieder € 200,00. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils im Januar fällig. Ehrenmitglieder und Stifter sind beitragsfrei und haben die Rechte der Mitglieder.
- f) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, schriftliche Kündigung oder Ausschluss bei wichtigem Grund. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen. Sie wird sofort wirksam, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

## **5) Organe**

Die Organe des Vereins sind

- i) die Mitgliederversammlung und
- ii) der Vorstand.

## **6) Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- i) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
  - ii) die Entlastung des Vorstandes,
  - iii) die Wahl des Vorstandes,
  - iv) die Wahl des Rechnungsprüfers,
  - v) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - vi) Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung.
- b) Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig einmal im Jahr, und zwar möglichst in der ersten Hälfte des Jahres nach Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende dann ein, wenn er diese für erforderlich hält oder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
  - c) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
  - d) Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
  - e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet. Er entscheidet ohne Anhören der Mitgliederversammlung über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
  - f) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied ausgeübt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen werden nicht gezählt.
  - g) Über die Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **7) Der Vorstand**

- a) Dem Vorstand gehören an:
  - i) der Vorsitzende,
  - ii) der stellvertretende Vorsitzende,
  - iii) der Schatzmeister und
  - iv) der Schriftführer.
- b) Frau Hildegard Ruoff ist lebenslanglich die erste Vorsitzende.
- c) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils alleine vertreten.
- d) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

## **8) Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die FRITZ-und-HILDEGARD-RUOFF-STIFTUNG sofern diese steuerbegünstigt ist, ansonsten an eine von der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Finanzamt zu benennenden andere steuerbegünstigten Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.